

P R E S S E M E L D U N G

Diskriminierung wegen Kopftuchs: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof sieht kein Rechtsschutzbedürfnis

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat am heutigen Mittwoch, den 07.03.2018, die Klage einer Rechtsreferendarin muslimischen Glaubens gegen eine an sie gerichtete Auflage, mit der ihr „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeit mit Außenwirkung“ das Tragen eines Kopftuchs im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung verboten wurde, abgewiesen.

Die Klägerin Aqilah S. war von Herbst 2014 bis Herbst 2016 Rechtsreferendarin im Bezirk des Oberlandesgerichts München. Sie sieht sich aus religiösen Gründen verpflichtet, in der Öffentlichkeit ein Kopftuch zu tragen. Gemäß der Auflage durfte sie bei der Wahrnehmung von Ausbildungsleistungen, die die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung (z.B. Wahrnehmung des staatsanwaltlichen Sitzungsdienstes, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Zivilstation) erfordern, keine Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale tragen, die objektiv geeignet seien, das Vertrauen in die religiös-weltanschauliche Neutralität der Dienstausbildung einzuschränken. Damit wurden ihr im Rahmen ihres Referendariats wesentliche Ausbildungsinhalte vorenthalten.

Nachdem sie sich zunächst erfolglos im Beschwerdeweg gegen die Auflage gewandt hatte, erhob sie vor dem Verwaltungsgericht Augsburg Klage (Az. Au 2 K 15.457). Das Verwaltungsgericht gab ihr im Juni 2016 vollumfänglich Recht. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat es die Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München zugelassen, der nun sein Urteil (Az. 3 BV 16.2040) sprach.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt die Klage in zweiter Instanz – anders als noch das Verwaltungsgericht Augsburg – bereits für unzulässig, da die Auflage die Rechte der Klägerin allenfalls geringfügig und ohne Nachwirkungen berührt habe und zudem keine Wiederholungsgefahr für die Klägerin bestehe, nachdem sie ihr Referendariat mittlerweile abgeschlossen hat. Damit konnte das Gericht offen lassen, ob die Auflage einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedurft hätte und ob sie angesichts des Kreuzes in bayerischen Gerichtssälen eine besondere Diskriminierung darstellt. Die Klägerin wurde vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) als Rechtsbeistand unterstützt und vom Anwalt Dr. Frederik von Harbou vertreten.

„Das Gericht“, so die Klägerin, „hat die eigentliche Frage, nämlich ob die Auflage ohne Rechtsgrundlage rechtswidrig war, erfolgreich umgangen, indem es meine Klage als unzulässig abweist. Der Verwaltungsgerichtshof sieht in der monatelangen Zurücksetzung einer muslimischen Referendarin in der juristischen Ausbildung kein nachträgliches Feststellungsinteresse – selbst dann nicht wenn die Auflage offen diskriminierend war. Das ist enttäuschend für mich. Meines Erachtens ist dies mit meinem Recht auf effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar.“

Frederik von Harbou, der Anwalt der Klägerin schätzte ein: „Die Entscheidung heute erging nur aus formalen Gründen. Die Vorinstanz hatte ja unmissverständlich klar gemacht, dass die Auflage rechtswidrig war und meine Mandantin in ihren Rechten verletzte, da hierfür keine Rechtsgrundlage vorlag – bei dieser Bewertung bleibt es. Im Kern ging es ja darum, dass eine Rechtreferendarin in Bayern zwar ihre Ausbildung „unter dem Kreuz“ im Gerichtssaal absolviert, dafür aber ihr Kopftuch ablegen soll. Der VGH hat heute die Chance verpasst, diese offensichtliche Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit zu korrigieren.“

Vera Egenberger, die Geschäftsführerin des BUG äußert: „Es ist mehr als bedauerlich, dass das Gericht heute über die Rechtswidrigkeit des Kopftuchverbotes als einer Form von religiöser Diskriminierung nicht entschieden hat, allein weil die Klägerin zwischenzeitlich ihr Referendariat abgeschlossen hat. Das Gericht verkennt den diskriminierenden Gehalt der Auflage, wenn der Klägerin unter dem christlichen Kreuz im bayerischen Gerichtssaal pauschal erklärt wird, das Kopftuch könne als Zeichen ihrer Voreingenommenheit gedeutet werden. Hier hätte sich das Gericht konsequent entweder für religiöse Pluralität oder für strikte Neutralität aussprechen müssen.“

Die Klägerin prüft die Einlegung von Rechtsmitteln.

4.200 Zeichen – 07.03.2018

Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Vera Egenberger – Telefon: 01577 522 17 83;

vertretender Anwalt Dr. Frederik von Harbou – Telefon: 0176 45 77 00 54